MARKTGEMEINDE
Dunkelsteinerwald
Bezirk Melk · Land NÖ DUNKELSTEINERWALD

P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2021 – Veranstaltungszentrum Gansbach

Beginn: 19 Uhr 30 Ende: 21 Uhr 00

Bürgermeister:		Franz Penz
Vizebürgermeisterin:		Anna Schrattenholzer
gfGemeinderäte:		Jürgen Astelbauer, Josef Berger, Franz Permoser, Bernhard Steurer
Gemeinderäte	ÖVP:	Philipp Kager, Jürgen Kitzwögerer, Peter Pehmer, Thomas Raab, Maria Rossa, Herbert Seiberl (19:50 Uhr)
	SPÖ:	Gerald Hochstöger, Sabine Bauer (19:40 Uhr), Elvira Sulzer
	FRANZ:	
	GRÜNE:	Yvona Asbäck

Entschuldigt:	Eva Leutgeb, Michael Zeilinger, Franz Sedlmayer, Franz Hahn
Nicht entschuldigt:	
Sonstige Anwesende:	5 ZuhörerInnen
Schriftführer:	Andrea Lobinger

TAGESORDNUNG:

Pkt. 1 : Genehmigung - Sitzungsprotokoll vom 28.04.2021
Pkt. 2 : Teilbebauungsplan Gewerbegebiet Gansbach
Pkt. 3 : Teilverlegung öffentliches Gut KG Kicking Parz. Nr. 1275/2
Pkt. 4 : Förderungskatalog Feuerwehren Marktgemeinde Dunkelsteinerwald
Pkt. 5 : Güterwegsanierung der Unwetterschäden durch Starkregen
Pkt. 6 Nicht öffentlich: Dienstrechtliches - Kinderbetreuung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die ZuhörerInnen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Franz Penz gemeinsam mit gfGemR Josef Berger ersuchen am Beginn der Sitzung den Punkt – Güterwegsanierung der Unwetterschäden durch Starkregen – zu behandeln.
Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unter Pkt. 5 bearbeitet.

Punkt 1: Genehmigung – Sitzungsprotokoll vom 28.04.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 28.04.2021 keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Punkt 2: Teilbebauungsplan Gewerbegebiet Gansbach

Sachverhalt: Der Entwurf für das Betriebsgebiet in Gansbach einen Teilbebauungsplan zu erlassen ist in der Zeit vom 03.05.2021 bis 14.06.2021 aufgelegen. Die betroffenen Grundbesitzer wurden darüber informiert. Alle Punkte auch Abänderungen gegenüber der Auflage werden ausführlich vorgetragen, erörtert, beraten und zur Kenntnis genommen.
Während der Auflagefrist wurden auch Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls vorgetragen, besprochen und entsprechend der Empfehlungen des Ortsplaners berücksichtigt und behandelt.
Stellungnahmen wurden eingebracht von:

Fa. Kitzwögerer Christian, Gansbach
Harrer Alexander, Gansbach
Penz Robert, Gansbach
Roswitha Harrer, Gansbach; in Vertretung Dr. Vera Weld RA
Pottendorfer Roman, Himberg
Straßenmeisterei Melk; NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten

Eine Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 ist ebenfalls vorliegend und es bestehen keine im Verfahren relevanten Naturschutzaspekte.

Stellungnahme 1: Ing. Michael Schmidt, Strm. Christian Koch für die NÖ-Straßenbauabteilung 5
Betreffend Anbindung der Aufschließungsstraße an die Landeshauptstraße teilweise zu berücksichtigen. Aufgrund der Aussagen von Robert Penz (siehe Stellungnahme 6) ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass es hier zu einer Aufschließung und Bebauung kommen wird. Nichtsdestotrotz werden die Einwände der Straßenbauabteilung 5 für die nächste Änderung des Flächenwidmungsplanes in Evidenz gehalten, um entweder eine andere Anbindung im Sinne der Stellungnahme von Franz Penz oder eine Vergrößerung des Einfahrtsrichters der derzeit festgelegte Straße durchzuführen.
Diese Verbreiterung ist jedoch aus formalen Gründen nur mit einer Änderung des Flächenwidmungsplanes möglich und kann daher aktuell noch nicht durchgeführt werden. Die Baufluchtlinien zählen gemäß § 30 Abs. (2) Z. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 zu jenen Regelungen, die nicht als Mindestinhalt eines Bebauungsplanes festgelegt werden müssen. Daher wird empfohlen, die Baufluchtlinien zur Gänze aus den Teilbebauungsplan zu streichen. Damit kann bei Bauführungen entlang der Landeshauptstraße die Bauflucht im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) festgelegt werden.

Stellungnahme 2: Roswitha Harrer
betr. Grdst. 691, KG Gansbach. Umwidmung von Betriebsgebiet auf Wohngebiet nicht zu berücksichtigen
Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf dem Bebauungsplan, sondern auf den Flächenwidmungsplan. Eine Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet auf Bauland Wohngebiet ist jedoch nicht möglich, weil sich dieses Gebiet mitten in einem Betriebsgebiet befindet. Vor einiger Zeit wurde vorgeschlagen, eine Umwidmung in Kerngebiet zu überlegen, und zwar für einen größeren Bereich. Dies wurde jedoch mit dem Hinweis auf eine weiter bestehende betriebliche Nutzung abgelehnt. Der Wunsch der Stellungnehmenden wird jedoch in Evidenz gehalten und kann im Zuge einer nächsten Änderung des Flächenwidmungsplan es behandelt werden.

Stellungnahme 3: Alexander Harrer
betr. Grdst. 690/10. Baufluchtlinie von 5m auf 3m zu berücksichtigen

Stellungnahme 4: Roman Pottendorfer
betreffend Baufluchtlinie zu berücksichtigen

Stellungnahme 5: Christian Kitzwögerer
betreffend Baufluchtlinien zu berücksichtigen
Die Baufluchtlinien zählen gemäß § 30 Abs. (2) Z. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 zu jenen Regelungen, die nicht als Mindestinhalt eines Bebauungsplanes festgelegt werden müssen. Daher wird emp-

fohlen, die Baufluchtlinien zur Gänze aus dem Teilbebauungsplan zu streichen. Damit kann bei Bauführungen entlang der Landeshauptstraße die Bauflucht im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) festgelegt werden.

Stellungnahme 6: Robert Penz
Betreffend Grdst. 713/1, 716 KG Gansbach. nicht zu berücksichtigen
Diese Straße ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen und kann daher im Zuge der Festlegung des Bebauungsplanes nicht verändert werden. Dies kann aus formalen Gründen nur im Zuge einer Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen. Die Frage einer künftigen Aufschließung dieses Gebietes kann im Zuge einer nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes neu behandelt werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Abtretung erfolgen muss, solange die Grundstücke nicht baureif gemacht und bebaut werden.

Stellungnahme 7: Amt der NÖ Landesregierung Abt RU1
Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald beabsichtigt einen Teilbebauungsplan für das im Osten des Ortsgebiets von Gansbach gelegene Betriebsgebiet festzulegen. Dabei sieht man eine Bebauungsdichte von 50-60 %, die offene bzw. gekuppelte Bauweise, sowie eine Bebauungshöhe von 8 Meter vor. Überwiegend wird eine Bebauungshöhe von 8 Metern festgelegt, lediglich in einem kleinen Bereich will man 11 Meter ermöglichen. Das Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“. Im Zuge eines Lokalaugenscheins konnte allerdings erhoben werden, dass die Bestandssituation im Betriebsgebiet dafür spricht, dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von durch den Landschaftsgebietsschutz definierten Schutzgütern zu rechnen ist. Zum einen gibt es bereits Baubestände, die teilweise den beabsichtigten Bebauungsbestimmungen entsprechen, zum anderen ist die ökologische Ausgangslage in naturschutzfachlicher Hinsicht ohne maßgebliche Bedeutung im Sinne des Schutzguts „ökologische Funktionstüchtigkeit betroffener Lebensräume“. Da das Areal von drei Seiten von Bauland umgeben ist, gibt es keine Sichtachse, in denen dieses umgebende Bauland nicht im Sichtfeld von relevanten Sichtachsen bereits deutlich zur Wirkung kommt und damit auch zu einem maßgeblichen Anteil in Bezug auf das Planungsareals abschirmend bzw. maskierend wirkt. Somit kann für den Fachbereich Naturschutz festgehalten werden, dass keine der im Verfahren relevanten Naturschutzaspekte erheblich beeinträchtigt werden können.

Diskussionsbeiträge:

Antrag – Bürgermeister: Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.

V E R O R D N U N G

§1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit der
TEILBEBAUUNGSPLAN
„BETRIEBSGEBIET GANSBACH“
DER MARKTGEMEINDE DUNKELSTEINERWALD
erlassen.

§2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 28.06.2021 unter der Plan Nr. 2454/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 3: **Teilverlegung öffentliches Gut KG Kicking Parz. Nr. 1275/2**

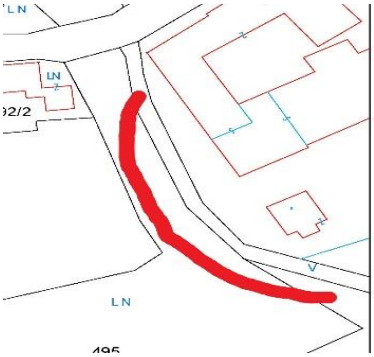

Sachverhalt: Von Fam. Judit und Michael Zeilinger liegt ein Ansuchen um eine Teilverlegung des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 1275/2 in der KG Kicking (Skizze) vor. Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens (Stallzubau) soll genannte Parzelle um eine Wegbreite umgelegt werden. Die anfallenden Kosten werden von Fam. Zeilinger übernommen.
Auf dieser Parzelle verlaufen auch Einbauten der Wassergenossenschaft Daxberg.
Einer Verlegung wird nur dann zugestimmt, wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden:

1. Die Verlegung des Weges muss in der Natur mit einer festgelegten Breite von 4 m, Schotterung und Gräderung wiederhergestellt werden.
2. Alle Einbauten der Wassergenossenschaft Daxberg sind in den entsprechenden Dimensionen umzulegen. Die Genossenschaft ist dabei Schad- und Klaglos zu halten.
3. Die neue Wegführung ist grundbücherlich durchzuführen.

Diskussionsbeiträge:

Antrag – Bürgermeister: Der Gemeinderat möge der Teilverlegung der Parz. Nr. 1275/2 in der KG Kicking, zu den angeführten Kriterien, zu stimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 4: Förderungskatalog Feuerwehren Marktgemeinde Dunkelsteinerwald

Sachverhalt: Die Förderungen an die Feuerwehren in der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald wurden erstmalig 2001 erfasst und sukzessive in Gemeinderatsbeschlüssen immer wieder erweitert bzw. ergänzt. Diese sollen nun zusammengefasst und in einem Gesamtkatalog dargestellt werden. Vom zuständigen Ausschuss wurde nach Beratung in seiner Sitzung am 17.06.2021 der nachfolgende Katalog vorgelegt.

GR Peter Pehmer der Ausschuss Obmann erläutert:

	Förderung	Bisher	Vorschlag	Anmerkung
a)	Autoankauf laut Matrix und Stationierungsplan	50 %	50 %	50 % des Ankaufspreises 50 % gefördert wird das Fahrzeug mit ihrer Mindestausrüstung laut Ausrüstungsverordnung, alle zusätzlichen Gerätschaften werden mit 25% gefördert Lt. Förderrichtlinie gemäß § 61 NÖ Feuerwehrgesetz, NÖ FG, LGBl. 4400 in der geltenden Fassung
b)	Geräteankauf	25 %	25 %	25% der Anschaffungskosten, , abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5“
c)	Geräteankauf laut Fahrzeug- und Stationierungskonzept		50 %	50 % des Ankaufspreises, abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5“
d)	Autoankauf von Berge und Löschfahrzeugen	25 % max. € 15.000,00	25 % max. € 20.000,00	Berge und Löschfahrzeuge welche nicht durch die Matrix zugeteilt werden und dadurch keine Landesförderung erhalten. Die Ausstattung der Fahrzeuge wird nach

				den Richtlinien des Geräteankaufes gefördert.
e)	Pumpenankauf Tauchpumpe Notstromaggregat	50 %	50 %	50 % des Ankaufspreises, abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5“ und „Abschnitt VI Pkt. 2“. Je FF nur 1x im entsprechenden Zeitraum (einschließlich Fahrzeug-u. Stationierungskonzept)
f)	Einsatzbekleidung / Jugend Bekleidung	25 %	25 %	25% der Anschaffungskosten (Einsatzbekleidung lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung Abschnitt VI-C und D)
g)	Ausgangsuniform A		10 %	Ausgenommen Schuhe
h)	Betriebskostenzuschuss	€ 850,00	€ 1.000,00	
i)	Entschädigung für Kursbesuche (Tagessatz)	€ 15,00	€ 20,00	Kursteilnahme und Vorlage Kursbestätigung (jährliche Vorlage bis Anfang Dezember des laufenden Jahres)
k)	Blaulicht Grundgebühr	~ € 50/M.	100 %	
l)	Jugend Wissenstest	€ 80,00	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Abschnitts/Bezirksbewerbe	€ 80,00	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Landesbewerb	€ 80,00	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Erprobung	€ 80,00	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Fertigkeitsabzeichen	€ 80,00	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Abschlussessen Wissenstest	€ 300,00	100 %	Gemeinsames Abschlussessen der Jugendfeuerwehren des Unterabschnittes
m)	Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Internet, Gebäudeversicherung,	100 %	100 %	Inkl. Pellets in Häusling
n)	Fahrzeugversicherung		100%	Max. 3 Fahrzeuge pro Wehr (RLF/TLF, MTF, …….) Max. 1. Anhänger pro Wehr ATS Kompressor

o)	Wartung AS Kompressor	€ 250,00	€ 250,00	
p)	Getränke Feuerwehrsonntag	100 %	100 %	
q)	Verpflegungsbeitrag bei einer Ausgewählten Übung des Unterabschnittes	€ 3,50/ Person	€ 7,00/ Person	
r)	Reparaturen / Servicearbeiten	25 %	25 %	Von Pumpen, Tragkraftspritzen, Notstromaggregaten, durch den Hersteller

Diskussionsbeiträge: Sabine Bauer, Gerald Hochstöger, Thomas Raab, Jürgen Astelbauer, Yvona Asbäck, Franz Permoser

Antrag – Bürgermeister: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderkatalog wie vorgetragen für die Feuerwehren der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald beschließen. Gültigkeit ab 01.Juli 2021.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 5: Güterwegsanierung der Unwetterschäden durch Starkregen

Sachverhalt: Infolge der Unwetter in jüngster Vergangenheit ist noch vor der bevorstehenden Sommerpause dringender Handlungsbedarf. Es betrifft die Wege Parz. Nr. 534 u. 552 KG Ursprung, Parz. Nr. 168/1 KG Neuhofen, Parz. Nr. 281 und 282 KG Thal, Parz. Nr. 156 und 158 KG Lanzing. Die Gesamtschätzung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB) beträgt Euro 19.000,00.
Auf Grund des Bestpreisbieters des Vorjahres soll wiederum die Firma Siebenhandl, mit der Auflage für die Wegesanierungsarbeiten einen Gräder beizuziehen, beauftragt werden

Diskussionsbeiträge:

Antrag – Bürgermeister: Der Gemeinderat möge die Firma Siebenhandl mit den Sanierungsarbeiten beauftragen unter der Einhaltung der Vorgabe einen Gräder für die Arbeiten beizuziehen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 6: Nicht öffentlich: Dienstrechtliches - Kinderbetreuung

Sachverhalt: Dieser Teil der Gemeinderatssitzung wird im nicht öffentlichen Teil protokolliert.